

SITZUNGSPROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem 11. Dezember 2019

Protokollnummer: GR/006/2019

Sitzungssaal Gemeindehaus

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:15 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Hubert Hußl
Bgm.-Stv. Johann Hußl
GV Heidi Windisch
GV Wilfried Purner
GR Thomas Anfang
GR Philipp Gredler
GR Johann Schneider
GR Martin Lener
GR Helmuth Schallhart
GR Albin Turozzi
GR Margit Schneider
GR Sven Plattner
EGR Tanja Egger
EGR Sabine Schwemberger
EGR Albert Krieglsteiner

Vertretung für Herrn GR Stefan Lechner
Vertretung für Herrn GR Christian Erhart
Vertretung für Frau GR Christina Schallhart

Entschuldigt:

GR Stefan Lechner
GR Christian Erhart
GR Christina Schallhart

Zuhörer: _____ 1

Vorsitzender: Bürgermeister Hubert Hußl

Schriftführer: Mag. Bernhard Birkfellner

Tagesordnung

1. Verlesung Sitzungsprotokoll vom 16.10.2019
2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat
3. Änderungen im elektronischen Flächenwidmungsplan
4. Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde Terfens Tigas, Gst. 615/15 Stublerfeld
5. Ergänzung der Müll-Abfuhrverordnung vom 23.01.2017, Regionaler Recyclinghof Pill
Änderung der Müllabfuhr-Verordnung und Verordnung über die Einhebung von Abfallgebühren
6. Beschlussfassung über die Waldumlage ab 1. Jänner 2020
7. Gebühren und Hebesätze 2020
8. Voranschlag 2020
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

1. Verlesung Sitzungsprotokoll vom 16.10.2019

Über Antrag von Bgm-Stv. Hußl wird auf eine Verlesung des Sitzungsprotokolls verzichtet und das Protokoll einstimmig genehmigt.

2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat

➤ Baustellen der ÖBB

- Pill-Vomperbach + Park & Ride: Bürgermeister Hußl berichtet, dass die Arbeiten planmäßig voranschreiten, im Frühjahr 2020 soll mit der Park & Ride Anlage begonnen werden. Die Auftragsvergabe der ÖBB erging an die Firma PORR.
- Park & Ride Terfens-Weer: Zurzeit wird gerade ein Funkmast aufgestellt. Bürgermeister Hußl hat MMag. Robert Possenig, ÖBB, bereits mehrfach kontaktiert, dass die „Asphalthügel“ abgefräst werden. Dies wurde ihm zugesagt, ist aber noch nicht geschehen. Ein Winterdienst mit diesen Hügeln kann nicht garantiert werden.
- Unterführung Auweg: Die Fertigstellung der Unterführung wird sich noch etwas verzögern. In den kommenden Tagen sollen die LED Leuchten angeliefert werden. Einige Einbauten der Gemeinde müssen noch angepasst werden. Auch musste ein zusätzliches Oberflächenentwässerungssystem eingerichtet werden. Die Mehrkosten sollen nicht auf die Gemeinde gewälzt werden.

➤ Schlögelsbachstraße – Fertigstellung Baulos 1

Der Einbau der enormen Stauraumkanäle und die Asphaltierungen im ersten Baulos konnten fertiggestellt werden. Im Jahr 2020 wird mit dem 2. Baulos begonnen. Leider wird auch hier mit Sperren zu rechnen sein, aber nicht mehr in dem Umfang wie 2019. Bürgermeister Hußl mit der Abteilung Güterwegbau gesprochen, er möchte die Wasserleitung und den Zufahrtsweg im Bereich „Wasteler“ (Roland Erhart) sanieren.

➤ 4 Wohnbauträger 67 Wohneinheiten

Alle Wohnbauprojekte sollen im Laufe des nächsten Jahres fertiggestellt werden. Die ersten Firstfeiern haben schon stattgefunden. Bürgermeister Hußl bedankt sich speziell beim erweiterten

Gemeindevorstand für die gute Zusammenarbeit, die Erstellung des Kriterienkatalogs und die Vergaben.

- Inntalradweg Grandlbach Weißlahn

Der Weg wurde Mitte November fertiggestellt.

- Volksschule

Bürgermeister Hußl bedankt sich für die konstruktive Besprechung und möchte im Jänner eine weitere Besprechung durchführen, sofern relevante Unterlagen vorhanden sind.

- Christkindlmarkt

Der Weihnachtsmarkt in Vomperbach war auch heuer wieder ein voller Erfolg und Bürgermeister Hußl bedankt sich vor allem beim Organisator Roman Vorhofer, der unzählige Stunden in die Vor- und Nachbereitung steckt. Auch bedankt sich Bürgermeister Hußl bei den Gemeindemitarbeitern, die Roman organisatorisch und auch beim Abbau unterstützt haben.

- Straßen-/Gehsteigprojekt

Mit den Eigentümern östlich des Gemeindehauses wurden bereits erste Vereinbarungen abgeschlossen und das Projekt wurde beim Land eingereicht. Für den westlichen Teil findet am 16.12.2019 eine Besprechung mit den Grundeigentümern statt.

- BDZW Zusagen:

2020:	90.000 Gehsteig
	▪ 100.000 Mühlweg
	▪ 100.000 Straßenbeleuchtung
	▪ <u>132.000 Altenwohnheim</u>
	▪ Gesamt: € 422.000,-
2021:	100.000 Mühlweg
	▪ 120.000 Musikprobelokal
	▪ <u>132.000 Altenwohnheim</u>
	▪ Gesamt: € 352.000,-

Zusätzlich 360.000 in den nächsten 5 Jahren für Infrastrukturmaßnahmen.

- Die Raiffeisen Bank beendet mit Ablauf des 1. Quartals das Mietverhältnis. Bürgermeister Hußl hat lange mit dem Vorstand telefoniert, die Kundenfrequenz ist leider zu gering, um den Standort zu halten. Ein Bankomat wird jedoch bleiben, dies wurde ihm zugesagt. Was mit den Räumlichkeiten passieren soll ist noch offen.

Gemeinderat Johann Schneider bedankt sich im Namen des Tennisclubs, Singkreises und Krippenvereins für die Unterstützung der Gemeinde.

Keine Beschlüsse.

3. Änderungen im elektronischen Flächenwidmungsplan

Der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im elektronischen Flächenwidmungsplan einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben.

Das TROG 2016, die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 und die Anwendungen im elektronischen Flächenwidmungsplan werden aufgrund der Entscheidung dahingehend angepasst, dass mit spätestens 1. Jänner 2020 künftig die Kundmachungen hinsichtlich Flächenwidmungspläne durch die Gemeinden zu erfolgen haben.

Abstimmungsergebnis:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den 30. April 2018 gem. LGBl. Nr. 03/2018, vom 19. Dezember 2017 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Terfens in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

JA: 15 NEIN: 0 ENTHALTUNG: 0 BEFANGEN: 0

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Anlage:

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	11.12.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	04.06.2018	10.12.2018	2-933/10001/2-2018
2	14.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.10.2018	13.02.2019	2-933/10002/4-2018
3	01.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.12.2018	28.02.2019	2-933/10004/2-2019
4	05.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.12.2018	04.03.2019	2-933/10003/4-2019
5	29.06.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	04.02.2019	25.06.2019	2-933/10005/3-2019
6	22.10.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.07.2019	21.10.2019	2-933/10006/3-2019

JA: 15 NEIN: 0 ENTHALTUNG: 0 BEFANGEN: 0.

4. Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde Terfens Tigas Gst. 615/15 Stublerfeld

Die Gemeinde Terfens hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2019 mit dem Tiroler Bodenfonds die Unterfertigung des Überlassungsvertrages für das Gst. 615/15 – Parkplatz gegenüber vom Hausstehtkopf – beschlossen. Es handelt sich um ein nicht bebaubares Grundstück, da eine Gashauptleitung darunter verläuft.

Für diese Leitung und die gesicherte Zufahrt ist ein Dienstbarkeitsvertrag der TIGAS bei der Gemeinde eingelangt.

Auf Antrag von Bürgermeister Hußl beschließt der Gemeinderat einstimmig die Unterfertigung des Dienstbarkeitsvertrages mit der TIGAS für das Gst. 615/15, Stublerfeld.

5. Ergänzung der Müll-Abfuhrverordnung vom 23.01.2017, Regionaler Recyclinghof Pill
Änderung der Müllabfuhr-Verordnung und Verordnung über die Einhebung von
Abfallgebühren

Bürgermeister Hußl berichtet: über den Abfallwirtschaftsverband kam der Vorschlag von Christian Lechner, Gemnova, und der Firma Kufgem an die Gemeinden, dass die Abfallordnungen um die Besonderheiten der GemeindeCard ergänzt werden sollte.

Weiters wurde die Müllabfuhr-Verordnung an die neuesten Gesetzestexte angepasst. Bernhard Birkfellner erläutert die Änderungen und zeigt die Verordnungsentwürfe.

„Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018“

„Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Sperrmüll und Problemstoffen wurde der Regionale Recyclinghof des Abfallwirtschaftsverbandes Unterland in Pill errichtet. Sperrmüll und Problemstoffe können Montag bis Freitag in der Zeit von 13:00 – 16:30 Uhr und am Samstag von 8:00 – 12 Uhr (Jänner & Februar am Samstag geschlossen) am Regionalen Recyclinghof Pill, Gewerbegebiet 6136 Pill, abgegeben werden. Für die Abgabe wird eine Zutritts- und Abrechnungskarte mit NFC Funktion kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Karten können erworben werden. Auf dieser Karte sind die eindeutige Kundennummer sowie Name und Anschrift der Kunden der Gemeinde Terfens gespeichert.“

Anpassungen in der Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren:

„§ 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991“

Festlegung des Stichtages für die Ermittlung der Einwohner ist der 1. Dezember.

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt auf Antrag von Bürgermeister Hußl einstimmig die vorgelegte Müllabfuhr-Verordnung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt auf Antrag von Bürgermeister Hußl einstimmig die vorgelegte Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren.

6. Beschlussfassung über die Waldumlage ab 1. Jänner 2020

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 v.H. der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher nach § 6 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2018, LGBl. Nr.

16/2018) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 v.H. verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor.

Daher wurde am 4. Dezember 2019 von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im LGBl. Nr. 143/2019 kundgemacht.

Auf Antrag von Bürgermeister Hußl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 11.12.2019 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Terfens erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit [max. 100%] v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

7. Gebühren und Hebesätze 2020

Für die Gebühren und Hebesätze wird in der Gemeinde seit 2004 der Verbraucherpreisindex VPI September 86 herangezogen.

Der VPI 86 stieg von 194,9 (September 2018) auf 197,3 (September 2019). Das sind 1,23 %.

Nach Diskussion im Gemeindevorstand wurde dieser Hinweis in der Infozeile aufgenommen.

Für eine rechtswirksame Erhöhung der Gebühren reicht es nicht aus, Indexanpassungen lediglich in den Voranschlag der Gemeinde aufzunehmen, sondern es ist eine Änderung der jeweiligen Gebührenverordnung zu beschließen und diese entsprechend kundzumachen. Auch der Landesrechnungshof empfiehlt in seinem im Jänner 2018 veröffentlichten Bericht, Abgabeanpassungen durch Beschluss von Verordnungen vorzunehmen. (Auszug Merkblatt Land Tirol 11-18). Es wird empfohlen eine Sammelverordnung zu beschließen.

Gemeinderat Johann Schneider fragt, ob nach wie vor geplant ist, nach einem Beobachtungszeitraum zu überdenken, ob die allgemeinen Müllgebühren reduziert werden könnten?

Bürgermeister Hußl und Bgm-Stv. Hußl sagen, dass dies noch aufrecht ist, aber der Beobachtungszeitraum noch zu kurz war um konkrete Aussagen treffen zu können.

Auf Antrag von Bürgermeister Hußl beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorgelegten Gebühren und Hebesätze 2020:

Hebesätze und Gebühren	ink. Ust	X=jährl. Indexanp.	Infozeile	2019	2020
Basis VPI 1986-09-2003 lt. Merkblatt 3/2005		146,3	VPI 1986-09-2018: 194,9	2,04	1,23
1. Anpassung VPI 1986-09-2004		149,3	VPI 1986-09-2019: 197,3		
Grundsteuer A 500 v. H. d. Meßbetrages			bis 1993: 450 v.H. d. Meßbetrages GR Be. 20.12.1993	500 v.H.	500 v.H.
Grundsteuer B 500 v. H. d. Meßbetrages				500 v.H.	500 v.H.
Vergnügungssteuer Aufstellen von Spiel- und Glückspielautomaten sowie Wettterminals			ab 1.1.2018 Tiroler Vergnügungssteuer- gesetz 2017		
Hundesteuer					
1.Hund		X	GR 22.10.2018 Hundesteuerverordnung, für alle im Haushalt gemeldeten Hunde	53,42 €	54,08 €
2. Hund		X	Assistenz-, Therapie, Sanitätshunde befreit	80,13 €	81,12 €
3. Hund und jeder weitere Hund		X		106,84 €	108,16 €
Erschließungsbeitrag 176 x 2,5 % d. Erschließungskostenfaktors EUR 4,40 x 1,5 x pro m2 Bauplatzanteil EUR 4,40 x 0,7 x pro m3 umb. Raum (Tir. Verkehrsaufschliessungs-abgabengesetz 2011)			Faktor 82,48 % - lt. GR 4.9.1995, Einheitssatz 4,0 %, ab 1.1.2016 Faktor 176 mit 2,5 %	2,50%	2,50%
Waldaufsichtsumlage (jährl. Umlage) * Wirtschaftswald 100 % * Schutzwald im Ertrag 100 % * Teilwald im Ertrag 100 %			GR 11.12.2019 LGBl. 16/2018; 143/2019 Hektarsätze: Wirtschaftswald € 22,23 Schutzwald im Ertrag € 11,12 Teilwald im Ertrag € 16,67	100 v.H.	100 v.H.
Wasseranschlussgebühr pro Gebäude ausg. Geräteschuppen und Gartenhäuschen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Wasseranschluss		X	seit 1995: jährl. Indexanpassung; GR 22.10.20218	2.107,70 €	2.133,66 €
übersteigt der umb. Raum 1000 m ³ pro Mehrkubatur		X		2,11 €	2,13 €
Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude			1/2 Baumasse	1,05 €	1,07 €
Gebäude oder Gebäudeteile für Laufställe			1/4 Baumasse	€ ^{0,53}	0,53 €
Wasserbenützungsgebühr je m ³ laut Wasserzähler - mit Wirksamkeit ab 1.10. (Abrechnungszeitraum 1.10. des Vorjahres bis 30.9. des laufenden Jahres - immer Vorjahrstarif)		X	ab 1995 Umstieg Kaltwasserzähler	0,47 €	0,47 €
Zählermiete					- €

bis 10 m ³ Durchflussmenge	X	2005: € 13,08	16,41 €	16,62 €
über 10 m ³ Durchflussmenge	X	2005: € 15,99	20,21 €	20,45 €
Viehtränke für Viehtränke	Pauschale X	2005: € 14,53	20,04 €	20,28 €
Kanalbenutzungsgebühr je m ³ Wasserverbrauch mit Wirksamkeit ab 1.10. (z.B. für den Abrechnungszeitraum 1.10.2013 bis 30.9.2014 gilt der Tarif € 2,08, immer Vorjahrestarif).	X	1995: € 1,09 1998: € 1,24 1997: € 1,38 1999: € 1,54 jährl. Indexanpassung	2,23 €	2,26 €
Waschplatzgebühr bei nicht überdachten Waschplätzen: BGrdl. 1 Kubikmeter pro m ² der Einzugsfläche für das Abwasser	X	z.B. Waschplatz 20 m ² = 20m ³ bis 2005: € 1,72	2,23 €	2,26 €
Kanalanschlussgebühr Vollanschlussgebühr Bruttogeschossfläche/m ²	X	jährl. Indexanpassung	17,08 €	17,29 €
Teilanschlussgebühr = 25% von KA-Gebühr	X		4,27 €	4,32 €
Mindestgebühr = Basis 115 m ² x Tarif pro m ² BGFL	X		1.964,18 €	1.988,37 €
Müllgebühr Restmüllsack pro Restmüllsack 60 Liter weiters siehe Abfallgebührenordnung 60 Liter-Sackanzahl je Staffelung 1 Person im HH 4 Restmüllsäcke 2 Personen im HH 6 Restmüllsäcke 3 Personen im HH 8 Restmüllsäcke 4 Personen im HH 10 Restmüllsäcke		1992: € 2,18 1995: € 3,27 1999: € 4,-- 2004: € 4,14	5,00 €	5,00 €
Bioabfallsack (15 Liter)		ab 2000 - 2001: € 0,58 2004: € 0,70	1,00 €	1,00 €
Bioabfallsack (10 Liter)		2004: € 0,47	0,70 €	0,70 €
Müll-Grundgebühr pro Person/Jahr	X	1993: € 5,81 1999: € 6,54 2004: € 6,90	15,67 €	15,86 €
Anschlaggebühr Plakatstempel je Veranstaltung			2,00 €	2,00 €
Rathauskeller je Veranstaltg f. Vereine/Körperschaften		GR 8.5.2000: (pro Benützung inkl. Hauptbar €200.-/ Vereinsbar € 50.-/Küche € 50.-/Endreinigung € 12.- pro Stunde) GR 3.10.2016 (Saalmiete nach Begräbnis)		
Saalmiete inkl. Hauptbar			210,00	210,00
Küche			55,00	55,00
Vereinsbar			55,00	55,00
Endreinigung je Stunde			15,00	15,00
Pauschale für Saalnutzung nach Begräbnis			70,00	70,00
Hausnummerntafeln Zukauf für neue Hausnummerntafel		GR 24.2.1992 Erstbestand € 7,27 pro Hausn.Tafel	30,00 €	30,00 €
Kindergartengebühr Indexanpassung zum 1.1.2014 pro Kind/Monat	X	1992: € 18,17 2002: € 21,80 2012: € 30.- ab 1.9.2012 Index seit 1.1.2014	42,74 €	43,26 €
für jedes weitere Kind	X	2002: € 14,53 2012: € 20.- ab 1.9.2012 Index seit 1.1.2014	32,05 €	32,45 €
Nachmittags- und Ferienbetreuung				

Nachmittags- und Ferienbetreuung von 14.00 bis 17.00 Uhr: Tarif pro Nachmittag. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%.	X	ab 01.07.2013 (damaliger Tarif € 9,00.-pro Nachmittag. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%)	9,62 €	9,73 €
Vormittagsbetreuung (Ferienzeit) von 07.00 bis 12.00 Uhr: Tarif pro Vormittag. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%.	X	ab 01.07.2013 (damaliger Tarif € 9,00.-pro Vormittag. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%)	9,62 €	9,73 €
Mittagsbetreuung von 12.00 bis 14.00 Uhr Tarif pro Mittag. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%.	X	ab 01.07.2013 (damaliger Tarif € 3,50.-pro Mittagsstisch. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%)	3,74 €	3,79 €
Mittagstisch für Kinder:	X	ab 01.07.2013	4,27 €	4,33 €
Mittagstisch für Betreuungspersonal	X	ab 01.07.2013	5,34 €	5,41 €
Mittagsbetreuung im Kiga Terfens und Vomperbach für Volksschulkinder von 11:30 bis 13:00 Uhr	X	ab 01.07.2013	1,87 €	1,89 €
Gebühren Badesees				
Tageskarten:				
Kinder bis 6 Jahre:			- €	- €
von 6 bis 15 Jahre: (1.1.2010 bis 1.1.2018 von 3-15 Jahren) ab 1.1.2018 von 6-15 Jahren		1999: € 0,73 2002: € 1,09	2,00 €	2,00 €
über 15 Jahre:		1999: € 2,18 2002: € 2,91	4,50 €	4,50 €
Saisonkarten:				
Saisonkarten: von 6 bis 15 Jahre:		1999: € 07,27 2002: € 10,90	20,00 €	20,00 €
Erwachsene:		1999: € 25,44 2002: € 32,70	50,00 €	50,00 €
Gruppentarife für Benützung Freizeitzentrum (Schüler, Vereine, Firmen, udgl) Beachvolleyballplatz Reservierung nur bei Bezahlung Gruppentarif				
Kindergruppen (Kinder bis 15 Jahre) je Kind			1,00 €	1,00 €
Erwachsenengruppen je Erwachsener			3,00 €	3,00 €
Sportplatz Gebühren				
Platzmiete pro Spiel		1996: € 18,17 2002: € 29,07 2005: € 30,00	60,00 €	60,00 €
Platzmiete pro Turnier		2002: € 58,14	100,00 €	100,00 €
Terfens Card				
Erste Karte pro Haushalt			-	-
Ersatz bei Verlust oder jede weitere Karte			5,00 €	5,00 €
Friedhofsgebühren				
Einzelgrab	X	GR 2.3.2015 Jahrestarif	36,57 €	37,02 €
Doppelgrab	X		67,91 €	68,74 €
Urnenerdgrab	X		31,34 €	31,73 €
Urnenerdgrab mit einheitlicher Gedenktafel /FH-Vomperbach	X		41,79 €	42,30 €
Urnengrab im Urnenhain (FH-Terfens)	X		41,79 €	42,30 €
Urnenschengrab (FH-Vomperbach)	X		31,34 €	31,73 €

Blumen und Grabkränze entfernen, Grabhügel herrichten	X		104,47 €	105,76 €
Material und Verlegung Natursteinplatten/Grabumrandung	X		104,47 €	105,76 €
Turnsaalbenützung je Benützungseinheit für Einheimische VS Terfens und VS Vomperbach		2006: € 5,00 VB 2006: € 10,00 Terf.	10,00 €	10,00 €
Entgelte Fernwärmeversorgung				
Anschlussgebühr bis 15 KW	X		8.692,02 €	8.799,05 €
Anschlussgebühr bis 30 KW	X		10.842,41 €	10.975,92 €
Zählermiete	X		154,97 €	156,88 €
Preis pro kWh - Preiserhöhung zum 1.7.lfd.Jahr	X	Basis lt. Vertrag vom 1.7.2009 Euro 0,063 netto 50% Energieholzindex + 50% Verbrauchspreisindex Indexanpassung zum 1.7. lfd. Jahr, lt. VV-Verträge	0,0913 €	

Auf Antrag von Bürgermeister Hußl beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorgelegte Sammelverordnung über die Gebühren- und Indexanpassung 2020:

Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassung der Gemeinde Terfens

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, der § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 144/2018, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Terfens verordnet:

Artikel I

Die Kanalbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 05.07.1996 mit Ergänzung vom 18.12.2000 und 01.12.2003, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1.3 beträgt Euro 17,29 je m² der Bruttogeschossfläche. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 1.3 beträgt Euro 1.988,37.
2. Die Anschlussgebühr für Oberflächenwasser nach § 3 Abs. 3 beträgt 25% der Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1.3.
3. Die Benützungsggebühr nach § 6 Abs. 5 beträgt Euro 2,26 je m³ Wasserverbrauch, mindestens jedoch 50 m³ je Objekt bzw. Grundstück pro Jahr.
4. Die Waschplatzgebühr nach § 6 Abs. 1 bei nicht überdachten Waschplätzen: Berechnungsgrundlage ist 1 Kubikmeter pro m² der Einzugsfläche für das Abwasser beträgt Euro 2,26.

Artikel II

Die Wasserbenützungsggebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 25.10.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2,13 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2.133,66.
2. Die Zählergebühr nach § 4 Abs. 2 lit. a für einen Wasserzähler mit einer Durchflussmenge bis 10 m³ pro Stunde 16,62 Euro und nach § 4 Abs. 2 lit. b für einen Wasserzähler mit einer Durchflussmenge über 10 m³ pro Stunde 20,45 Euro.

3. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 5 Abs. 1 beträgt Euro 0,47 je m³ Wasserverbrauch, mindestens jedoch 50 m³ je Objekt bzw. Grundstück pro Jahr.

4. Die Gebühr für eine Viehtränke beträgt pro Jahr pauschal Euro 20,28.

Artikel III

Die Verordnung der Gemeinde Terfens über die Erhebung von Abfallgebühren, zuletzt geändert am 23.01.2017, kundgemacht am 27.01.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1-8 beträgt jährlich EUR 15,86; die weiteren Gebühren sind:
 - a. für Haushalte:
 - pro Person EUR 15,86 =100% = 1 Einwohnerequivalent
 - b. Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze):
 - bis 30 m² 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - bis 100 m² 300% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - über 100 m² 600% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - c. für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter:
 - pro Fremdenbett 25% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - d. für Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank (z.B. Restaurants, Cafes, Imbissstuben):
 - pro Innensitzplätze 20% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - pro Außensitzplätze 10% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - e. für Lebensmittelgeschäfte, Warenhäuser:
 - pro Beschäftigter 300% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - f. für Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Geldindustrie, freiberufliche Unternehmungen, Verwaltungen:
 - pro 3 angefangene Beschäftigte 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - g. für Schulen:
 - pro angefangene 10 Personen 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
 - h. für Kindergärten:
 - pro angefangene 25 Personen 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge, sowie für darüber hinaus gehende Mengen folgende Gebühren:

- Bei Sammlung in Restmüllsäcken: EUR 5,00 pro 60 L

2. Gebühren für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und wird pro Jahr verrechnet:

- 1- und 2-Personenhaushalt 26 Säcke (Mindestabnahmemenge)
- 3- oder mehr Personenhaushalt 52 Säcke (Mindestabnahmemenge)

Für zusätzliche Bioabfallsäcke gilt pro Sack: 10 Liter - € 0,70; 15 Liter - € 1,00

3. Sperrmüll, Altholz, Bauschutt und Altreifen werden am Regionalen Recyclinghof zu den vor Ort kundgemachten Tarifen in Kleinmengen übernommen.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 25.10.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. beträgt Euro 54,08.
2. Die Höhe der Steuer für den zweiten Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 81,12.
3. Die Höhe der Steuer für den dritten und jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 108,16.
4. Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz sowie Sanitätshunde nach § 2 Abs. 4 ist keine Hundesteuer zu entrichten.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 06.03.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 3 Friedhofsordnung beträgt jährlich:

Einzelgrab	Euro 37,02
Doppelgrab	Euro 68,74
Urnenerdgrab	Euro 31,73
Urnenerdgrab mit einheitlicher Gedenktafel/ FH-Vomperbach	Euro 42,30
Urnengrab im Urnenhain (FH-Terfens)	Euro 42,30
Urnennischengrab (FH-Vomperbach)	Euro 31,73

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 für die Öffnung und Schließung von Grabstätten werden nach Aufwand an die Benützungsberechtigten verrechnet.

3. Sonstige Gebühren nach § 5:

Die Gebühr für das Entfernen der verwelkten Blumen und Grabkränze sowie das Herrichten der Grabhügel beträgt EUR 105,76.

Die Gebühr für die Verlegung der Natursteinplatten (Grabumrandung) beträgt EUR 105,76.

Für sonstige Leistungen der Gemeinde werden die jeweiligen Regiestundensätze in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung der sonstigen Gebühren erfolgt bei Inanspruchnahme der Leistungen.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

8. Voranschlag 2020

Bürgermeister Hußl berichtet: Vom Kredit für das Feuerwehrhaus – von geplanten € 2 Mio wurde tatsächlich „nur“ € 1 Mio von der Bank in Anspruch genommen. € 440.000 wurden für das Feuerwehrhaus verwendet, € 200.000 für den Ankauf des Fernheizwerks. € 360.000 sollen für die Bauprojekte Schlögelsbach und Riedbach/Mühlweg verwendet werden. Dies muss nach Beschluss des Gemeinderats zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die noch übrigen € 823.998,92 (bereits 2017 wurde vierteljährlich mit den Rückzahlungen begonnen) können nun in 32 verbleibenden Raten bis 2027 á 26.400,- oder 73 Raten bis 2037 á 11.870,- zurückbezahlt werden.

Variante 1: 32 Raten: € 842.814,37 + Zinsen € 18.367,45 + Gebühren € 448: € **861.629,82**

Variante 2: 73 Raten: € 866.671,19 + Zinsen € 41.650,27 + Gebühren € 1.022: € **909.343,46**

Bernhard Birkfellner führt dem Gemeinderat eine kurze Präsentation über die neue VRV 2015 vor und erläutert das integrierte Drei-Komponenten-Modell.

Gemeinderat Johann Schneider bittet um Zusendung der Präsentation.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt einstimmig, die Rückzahlungsvariante 1 mit 32 Raten bis 2027 für die verbleibenden € 823.998,92 aus dem Kredit für das Feuerwehrhaus
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt einstimmig, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, die Verwendung von € 160.000 aus dem Kredit (Sparkasse IBAN: AT10 2050 3033 3101 7115) für das Feuerwehrhaus für die Sanierung Schlögelsbachstraße, € 200.000 für den Ankauf des Heizwerks und € 200.000 für das Projekt Riedbach Ableitung Mühlweg.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt einstimmig den Voranschlag für das Finanzjahr 2020 mit den Ausgaben für Großvorhaben in der Höhe von EUR 877.597,52 und folgenden Saldobeträgen aus dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (die internen Vergütungen sind nicht berücksichtigt):

Ergebnishaushalt:

21 Summe Erträge:	€ 5.761.200,00
22 Summe Aufwendungen:	€ 6.331.200,00
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ - 570.000,00

Finanzierungshaushalt:

31 Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung	€ 5.750.800,00
32 Summe der Auszahlungen operative Gebarung	€ 4.236.300,00
SA1 Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	€ 1.514.500,00

33 Summe Einzahlungen aus investiven Gebarung	€ 289.500,00
34 Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 2.613.000,00
SA2 Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	€ - 2.323.500,00

SA3 Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2) € - 809.000,00

36 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 149.400,00
SA4 Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ 149.400,00

SA5 Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung € - 958.400,00

Der negative Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) wird durch einen vorläufigen Rechnungsabschluss (Stand November 2019) von € 600.000,- und durch die Umschichtung des Kreditbetrages von € 360.000,- für das Feuerwehrhaus Vomperbach ausgeglichen.

Bürgermeister Hußl erklärt, dass ein Zubau beim Gebäude der Volksschule/Kindergarten Vomperbach für die Errichtung einer Kinderkrippe notwendig ist. Die Immobilien KG benötigt hierfür derzeit geschätzt ca. € 170.000,-, um eine Förderung in der Höhe von € 125.000,- wird angesucht werden.

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt einstimmig den Voranschlag für die Gemeinde Terfens Immobilien KG für das Finanzjahr 2020 mit Ausgaben von ca. 170.000,-

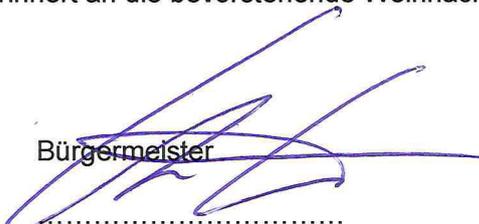
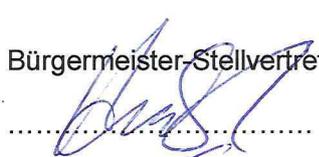
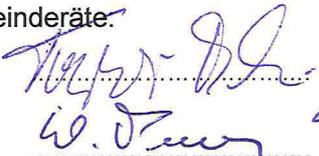
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Gemeinderat Johann Schneider verweist auf die Krippenmesse am 4.1.2020 in Vomperbach. Der Krippenverein hat ein „Krippaleschaun“ organisiert, man würde sich über etliche Teilnehmer freuen.

Keine Beschlüsse.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Hußl bei allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, allen Ersatzgemeinderätinnen und Ersatzgemeinderäten für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Er bedankt sich bei allen Mitarbeitern der Gemeinde und wünscht allen eine besinnliche Weihnachtszeit!

Er erinnert an die bevorstehende Weihnachtsfeier am 14.12.2019.

<p>Bürgermeister</p>  <p>.....</p>	<p>Bürgermeister-Stellvertreter</p>  <p>.....</p>
<p>Gemeindevorstände/Gemeinderäte:</p>  <p>.....</p>  <p>.....</p>  <p>.....</p>	 <p>.....</p>  <p>.....</p>  <p>.....</p> <p>(Schriftführer)</p>